

Besucherpreise der Fachverbände

Film- und Musikindustrie und Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Für publikumsstarke Filme in Österreichischen Kinos

Art 1

Der Verband der Filmverleih- u. Vertriebsgesellschaften im Fachverband der Film- und Musikindustrie und der Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter stiften unter den unten genannten Bezeichnungen Besucherpreise für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme, die durch herausragenden Besuch beweisen, dass sie nach Form und Inhalt dem Beifall des österreichischen Kinopublikums in österreichischen Lichtspieltheatern gefunden haben.

Art 2

1) Die Preise werden in 4 Kategorien vergeben:

Golden Ticket:

> 300.000 Besucher

Platinum Ticket:

> 600.000 Besucher

Diamond Ticket:

>1.000.000 Besucher

Austrian Ticket

> 75.000 Besucher

Die Zuerkennung des Preises ist - mit Ausnahme des Austrian Ticket Preises gemäß Pkt.2 - vom Herkunftsland des Filmes unabhängig

2) Austrian Ticket:

Ferner schaffen die obgenannten Verbände einen Spezialpreis für jene(n) österreichischen Film / Filme mit österreichischem Ursprungszeugnis, der/die innerhalb von 12 Monaten - gerechnet ab 1. September der Verleihung des vorgehenden Jahres bis zum 31. September des Verleihjahres eine Besucheranzahl von über 75.000 Besuchern in österreichischen Lichtspieltheatern erzielt hat/haben.

Dieser Spezialpreis trägt die Bezeichnung „Austrian Ticket“ (vormals „Österreichischer Filmpreis“) und gelten die Bestimmungen über Verleihung, Einvernehmens- und Streitschlichtungsregelungen für das „Austrian Ticket“ sinngemäß.

Das „Austrian Ticket“ wird jeweils an das Verleihunternehmen sowie den/die österreichischen ProduzentenInnen vergeben.

ProduzentenInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Inland sind jenen ProduzentInnen gleichgestellt, die ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, jedenfalls über eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland verfügen und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens getragen haben. Für juristische Personen gilt dies sinngemäß.

Art 3

- 1) Empfänger des Preises ist jene Filmverleihgesellschaft, die den Film in Österreich herausgebracht hat, sowie bei österreichischen Filmen zusätzlich der/die ProduzentIn des Filmes.
- 2) Durch Zustimmung der Preisverleihfirma kann der Preis auch an Dritte, insbesondere auch an Vertreter der in- oder ausländischen Produzenten oder der Vertriebsfirma überreicht werden. Über Wunsch des Preisträgers können Duplikate auf dessen Kosten angefertigt und ausgefolgt werden.

Art 4

- 1) Das Vorliegen der vorausgesetzten Anzahl von Besuchern wird durch den Verband der Filmverleih- u. Vertriebsgesellschaften im Fachverband der Film- und Musikindustrie, vertreten durch den Geschäftsführer des Fachverbandes sowie durch den Fachverband der Lichtspieltheater u. Audiovisionsveranstalter, vertreten durch den Geschäftsführer des Fachverbandes, auf Basis der vorliegenden Statistiken überprüft.
- 2) Im Zweifel steht dem Revisionsbüro des Verbandes der Filmverleih- u. Vertriebsgesellschaften im Fachverband der Audiovisions- u. Filmindustrie eine Überprüfung zu.
- 3) Im Zweifel verpflichtet sich die betroffene Verleihgesellschaft, die für die erforderliche Kontrolle der Erreichung der Zahl der Besucher erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art 5

- 1) Die Preise werden tunlichst im Rahmen einer Veranstaltung offiziell für jene Filme verliehen, die obige Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht haben und zwar in einem Zeitraum zwischen 1. Oktober des Jahres vor der Verleihung und 30. September des Verleihungsjahres.
- 2) Ort und Zeit der Preisübergabe sowie die näheren Modalitäten werden im Einvernehmen der obgenannten Fachverbände, vertreten durch ihre Geschäftsführer, festgelegt. Für die Einladung von Vertretern der Medien und eine möglichst mediengerechte Überreichung ist nach Tunlichkeit Sorge zu tragen.

Art 6

- 1) Bei Streitigkeiten diesem Preisstatut entscheidet die Schiedskommission der beiden Fachverbände gem. Art XI der Filmbezugsbedingungen für öffentliche Aufführungen / Übereinkommen zwischen dem Fachverband der Film- und Musikindustrie und dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter in der jeweils gültigen Fassung.

Art 7

Das bisher für den Österreichischen Filmpreis geltende Statut tritt damit außer Kraft.

Für den Verband der Filmverleih und Vertriebsgesellschaften

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Dir. Roman Hörmann

Dr. Werner Müller

Für den Verband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Dr. Siegfried Schüssler

Dr. Kurt Kaufmann

Wien, am 1.10.2007